

A-5020 Salzburg  
Kaigasse 28  
Tel: +43 / 662 / 8044-6000  
Mail: sekretariat@oeh-salzburg.at

---

An das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung  
Minoritenplatz 5, 1010 Wien

Per E-Mail an:

legistik-wissenschaft@bmbwf.gv.at

In Kopie an das Präsidium des Nationalrates via

<https://www.parlament.gv.at/PAKT/BEST/ME/>

**Geschäftszahl: 2022-0.272.665**

**Betreff: Stellungnahme zum Entwurf des Bundesgesetzes über die Gründung der interdisziplinären Technischen Universität für Digitalisierung und digitale Transformation**

Salzburg, am 17. Mai 2022

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir, die Hochschulvertretung der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Salzburg, nehmen zum Entwurf des Bundesgesetzes über die Gründung der interdisziplinären Technischen Universität für Digitalisierung und digitale Transformation Stellung.

Vorausschickend wollen wir betonen, dass Digitalisierung und die digitale Transformation zentrale Themen und Herausforderungen sind und mittlerweile fast alle akademischen Disziplinen betreffen. Deshalb ist die akademische Auseinandersetzung damit auch sehr wichtig und zu begrüßen, jedoch kann Digitalisierung und die digitale Transformation nie losgelöst von anderen akademischen Disziplinen gedacht werden. Deshalb kann eine rein auf Digitalisierung und digitale Transformation ausgerichtete neue Universität nur als Duplizierung von bereits etablierten Kompetenzen an den bestehenden Universitäten gesehen werden, die keinen Mehrwert für Wissenschaft, Forschung und

die Gesellschaft national und international mit sich bringt. Vielmehr wäre es zielführender und notwendiger, in die bestehenden Strukturen zu investieren und so die Rahmenbedingungen für Studieren und Forschen in Österreich zu verbessern.

Als kritisch zu beurteilen ist daneben der Umstand, dass die geplante „Universität“ außerhalb des Universitätsgesetzes und außerhalb jeglicher anderer Hochschulsektor-Gesetze sowie des Kollektivvertrages für das Personal organisiert werden soll. Wir bezweifeln sehr, dass dies tatsächlich notwendig ist. Statt Freiheit in Forschung und Lehre und akademische Selbstverwaltung und wissenschaftliche Strategieentwicklung sowie Mitbestimmung der Universitätsangehörigen (insbesondere der Studierenden) zu forcieren, öffnet man systematisch politischer und wirtschaftlicher Einflussnahme Tür und Tor. Dies zeigt sich etwa bei der Zusammensetzung des Gründungskonvents, der die zukünftige inhaltliche Ausrichtung der Universität, ihre Organisationsstruktur, die Satzung und Besetzung der Professuren vorgeben soll und dadurch deren Arbeit dauerhaft prägen wird. Entsprechend ist in Zweifel zu ziehen, ob dadurch nicht die dem Art. 81c B-VG zugrundeliegenden Vorstellungen von Universitätsorganisation sowie die Wissenschaftsfreiheit des Art. 17 Abs. 1 StGG verletzt werden, denn werden darin Universitäten als staatsfreie Einrichtungen aufgefasst. Universitäten sollten nicht auf Zuruf von Wirtschaft und Politik und nach Maßgabe politischer Opportunitäten handeln müssen. Genau dies scheint jedoch bei der interdisziplinären Technischen Universität für Digitalisierung und digitale Transformation in Linz zu passieren.

Wir befürchten zudem, dass diese neue Universität politisch als Probelauf für eine Umgestaltung der österreichischen Universitäten und Hochschulen genutzt werden könnte, um etwa die Mitbestimmung von Lehrenden, Mitarbeiter\_innen und Studierenden einzuschränken oder die Einheit von Forschung und Lehre aufzuweichen.

Im Folgenden nehmen wir zu einzelnen Paragraphen des uns vorliegenden Entwurfs des Bundesgesetzes Stellung.

### **Ad §3 Grundsätze und Aufgaben**

Wir halten fest, dass es sich bei der Formulierung „internationale Standards“ in §3 Abs 1 um eine sehr vage Formulierung handelt. Außerdem fehlen in diesem Absatz wichtige Grundsätze einer Universität entsprechend §2 UG, wie die Mitsprache der Studierenden, insbesondere bei Studienangelegenheiten und bei der Qualitätssicherung der Lehre, die Gleichstellung der Geschlechter und die Lernfreiheit.

Außerdem erscheint die Aufnahme des Regelbetriebs im Wintersemester 2023/24, wie sie in §3 Abs 3 vorgesehen ist, absolut illusorisch und nicht realistisch in der Umsetzung.

### **Ad §5 Finanzierung**

Im Hinblick auf die Mitfinanzierung der neuen Universität durch die für die Universitäten gemäß Universitätsgesetz reservierten Finanzmittel schließen wir uns der geäußerten Kritik an diesem Vorhaben an. §12 Abs 10 sieht vor, dass die Bundesministerin oder der Bundesminister bis zu 2% des Gesamtbetrags gemäß §12 Abs 2 für besondere Finanzierungserfordernisse sowie zur Ergänzung von Leistungsvereinbarungen gemäß § 13 einbehalten kann. Weiters **müssen** die einbehaltenen Mittel den Universitäten in voller Höhe zur Verfügung gestellt werden. Weder handelt es sich bei der neuen interdisziplinären Technischen Universität für Digitalisierung und digitale Transformation nun aber um eine Universität gemäß UG, noch ist diese in ein anderes Hochschulsektor-Konstrukt, wie es von der österreichischen Rechtslage vorgesehen ist, einordenbar. Mit der neuen Technischen Universität soll hier also ein bisher unbekanntes rechtliches Konstrukt geschaffen werden, gleichzeitig soll dieses trotzdem öffentliches Geld, welches den Universitäten zusteht und diese gerade jetzt (Stichwort: enorme Neuerungen usw.) brauchen, nutzen dürfen. Dies ist ganz klar abzulehnen. Wir fordern das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung dazu auf, von dieser Maßnahme abzusehen.

## **Ad §6 Gründungskonvent**

Bei der Festlegung der neun Mitglieder wird nicht klar, ob und inwiefern eine Qualitätssicherung bei der Auswahl bzgl. Erfahrung Forschung, Lehre und Universitätsmanagement erfolgen soll. Dies wäre jedoch umso wichtiger, denn werden dem Gründungskonvent umfangreiche Kompetenzen bei der Entwicklung der Strategie, der Curricula und der Organisation zugesprochen. Deshalb ist zwingend notwendig, dass die Auswahl auf Basis von Kompetenz und Erfahrung im Hochschulbereich erfolgt und nicht auf Basis von parteipolitischen Überlegungen; der aktuelle Gesetzesentwurf lässt letzteres zumindest befürchten. Obwohl die getroffenen Entscheidungen vorläufig sind, werden dadurch sicherlich weichenstellende Positionen eingeschlagen, die später nur noch schwer zu ändern sein werden. Deshalb ist es weiters zwingend notwendig, dass die Erstellung insbesondere der Curricula nicht dem Gründungskonvent allein überlassen wird und neben den Lehrenden und dem Verwaltungsperson auch insbesondere die Studierenden ein entscheidendes Mitspracherecht bekommen.

Auch bleibt unklar, wie und nach welchen Regelungen die Rekrutierung von Wissenschaftler\_innen und Lehrenden passieren soll. Nach welchen Regeln sollen die Berufungen erfolgen und für wen gibt es ein Mitspracherecht? Berufungen sind Entscheidungen, die die Ausrichtung einer Universität auf Jahrzehnte hinaus festlegen, sodass Kompetenzen und Entscheidungsprozesse im Gründungsgesetz explizit festgelegt werden sollten. Wiederum erachten wir hier die Mitsprache der Studierenden als relevant an. Außerdem erscheint das Vorhaben, mit dem Vollbetrieb 2023/24 starten zu können bei allen zu erledigenden Maßnahmen als völlig illusorisch.

## **Ad §8 Lehre und Studien**

§8 sieht vor, dass die Rechtsbeziehungen analog zu Fachhochschulen und Privatuniversitäten zwischen der Universität und den Studierenden privatrechtlicher Natur sein sollen. Es ist anzumerken, dass für Curricula von Fachhochschulen und Privatuniversitäten umfangreiche Akkreditierungsprozesse zu durchlaufen müssen; für die neue Universität sind jedoch keinerlei Qualitätssicherungsmaßnahmen vorgesehen. Da bereits von den in §§ 6-7 vorgesehenen Organen wichtige und langfristige Entscheidungen zu treffen sind, ist der Gesetzgeber gefordert, betreffende Regelungen und Rahmenbedingungen zu treffen, um die notwendige und hinreichende Qualitätssicherung zu gewährleisten.

Außerdem ist zu beanstanden, dass mit Bundesgesetz zwar die Einrichtung von Bachelor-, Master- und Doktoratsstudien sowie Universitätslehrgängen ermöglicht wird, jedoch hier der explizite Verweis auf die Definitionen dieser Studien im Universitätsgesetz fehlt. Dies kann jedoch wichtig sein, etwa um die internationale Anschlussfähigkeit dieser Studien zu gewährleisten. Zu kritisieren ist auch der Umstand, dass mit 30. September 2025 alle vorläufigen Curricula außer Kraft gesetzt werden sollen. Damit sind für die Studierende eine große Unsicherheit und fehlende Planbarkeit verbunden, denn müssten sie bereits nach ein bis zwei Studienjahren mit all den Unsicherheiten in neues Curriculum wechseln. Wir empfehlen hier langfristiger zu denken und die Curricula unter Einbeziehung von Wissenschaftler\_innen, Mitarbeiter\_innen und Studierenden zu planen statt hier im Eil- und Hauruck-Verfahren Curricula zu erstellen, die keine Planbarkeit erlauben und auch realistisch gesehen den notwendigen wissenschaftlichen, inhaltlichen und qualitativen Maßstäben nicht entsprechen können.

Daneben bleibt das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung im Hinblick auf die Vertretung der Studierenden und die Studierenden unklar. Lediglich in den Erläuterungen wird darauf verwiesen: „Auch an der neuen interdisziplinären Technischen Universität wird – wie an den Universitäten gemäß UG sowie an den anderen österreichischen Hochschulen – eine Vertretung für Studierende eingerichtet werden, die die Teilhabe der Studierenden in den Organen der neuen Universität umfasst. Ebenso wird es einen Katalog an Rechten für Studierende geben.“ Aus Sicht der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Salzburg handelt es sich hier jedoch um essentielle Bereiche, die für einen reinen Verweis auf einen späteren Moment eindeutig zu wichtig sind und hier eine Nachbesserung des Bundesgesetzes dringend geboten ist.

## **Ad §10 Personal**

Der Umstand, dass das Personal nicht vom Kollektivvertrag umfasst ist, wird kritisch betrachtet. Hier bleibt außerdem unklar, aus welchen Gründen diese derartige Maßgabe resultiert.

## **Schlussbemerkung**

Aus Sicht der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Salzburg ist die Einrichtung einer neuen interdisziplinären Technischen Universität für Digitalisierung und digitale Transformation auf Basis der Rahmenbedingungen, welche durch das vorliegende Bundesgesetz vorgegeben werden sollen, abzulehnen. Auf Basis dieses Bundesgesetzes lassen sich die dargelegten grundlegenden Ziele nicht erreichen, ebenso wie die Sinnhaftigkeit dieser neuen „Universität“ generell in Frage gestellt werden muss. Deshalb appellieren wir an die österreichische Bundesregierung von diesem Vorhaben Abstand zunehmen und vielmehr die bestehende Hochschulstruktur im Sinne guter Rahmenbedingungen für ein gutes, selbstbestimmtes und kreatives Studieren und Forschen zu stärken.

Die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Salzburg ersucht im Sinne der Studierenden um Berücksichtigung der Stellungnahme.

Für die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Salzburg:

**Laura Reppmann**

*Vorsitzende*

**Lara Simonitsch**

*1. stv. Vorsitzende*

**Manuel Gruber, B.A.**

*2. stv. Vorsitzender*